



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Johann Wadephul (CDU)

und

Antwort

**der Landesregierung - Minister für Wirtschaft,
Technologie und Verkehr -**

Bergung im Watt

Vorbemerkung des Fragestellers:

Nach einem Bericht in der „Dithmarscher Landeszeitung“ vom 29.März 2000 konnte eine Leiche, die im Friedrichskooger Watt gefunden worden war, nicht durch einen Hubschrauber des Bundesgrenzschutzes geborgen werden, weil dieser Hubschrauber keine Landeerlaubnis im Watt erhielt.

- 1. Aus welchen Gründen erhielt der BGS-Hubschrauber keine Landeerlaubnis ?**
- 2. Gibt es Möglichkeiten, von einem derartigen Verbot abzusehen? Wenn ja, welche?**

Eine Außenlandeerlaubnis für den genannten Einsatz ist weder beim Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr als zuständiger Landesluftfahrtbehörde beantragt noch von dieser versagt worden. Im übrigen hätte es einer solchen Erlaubnis auch nicht bedurft, da davon auszugehen ist, dass der Einsatz im Rahmen der poli-

zeilichen Aufgabenstellung erforderlich war. Für Polizei, Bundeswehr oder Bundesgrenzschutz ergibt sich danach ein Sonderrecht, außerhalb von Flugplätzen zu landen (§ 30 Luftverkehrsgesetz).

Im Grundsatz gilt nach § 25 Luftverkehrsgesetz für Flugverkehr ein sogenannter Flugplatzzwang. Ausnahmen sind z. B. möglich, wenn Vermisste gesucht oder Straftäter verfolgt werden. Ferner können Flugzeuge dann außerhalb von Flugplätzen starten und landen, wenn sich zu schützende Personen wie z. B. der Bundeskanzler an Bord befinden.

3. Will die Landesregierung an der Verbotsregelung für das Bergen im Watt weiterhin festhalten ?

Entfällt.